



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:  
BV/3/0529

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.09.2023			
Kreisausschuss	Vorberatung	25.09.2023			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	16.10.2023			

**Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 und 2 SGB II)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 und 2 SGB II) i. H. v. gesamt 925.098,30 EUR.

Stralsund, 20. September 2023

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

### Begründung:

Im Rahmen der Haushaltsdurchführung haben sich bei der Umsetzung des SGB II Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen ergeben, die sich wie folgt darstellen:

Die Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 Abs. 1 und 2 SGB II erfordern unter Berücksichtigung der Prognose zugehöriger Rückzahlungen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zum Jahresende 2023 i. H. v. 2.386.100 EUR.

Der Mehrbedarf im HHJ 2023 entsteht aufgrund steigender monatlicher Kosten für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Der durchschnittliche Kostensatz für die KdU ist im Vergleich zum Vorjahr um 10 % gestiegen. Dieser Anstieg resultiert aus erhöhten Energiekosten sowie gestiegenen Mietpreisen aufgrund vorhandener Wohnungsknappheit. Des Weiteren wurde mit Einführung des Bürgergeldes eine Karenzzeit für eine Angemessenheitsprüfung der KdU von 1 Jahr festgelegt, was sich ebenfalls auf die Höhe der zu leistenden KdU auswirkt. Weiterhin ist die Nutzung der Wohngeldtabelle als Grundsatz für die Prüfung der Angemessenheit als eine Ursache der Kostenerhöhung aufzuzeigen; die Wohngeldsätze haben sich im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. Bis zum Jahresende rechnet der Eigenbetrieb Jobcenter mit einem durchschnittlichen Kostensatz i. H. v. 369,70 EUR bei einem Jahresdurchschnittswert der Bedarfsgemeinschaften (BGs) von 8.574. Damit betragen die zum Jahresende 2023 prognostizierten Aufwendungen und Auszahlungen der reinen KdU 38.037.700 EUR.

Bei der Planung für den Doppelhaushalt 2022/2023 wurden Mittel der reinen KdU i. H. v. 35.500.000 EUR eingestellt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der während der Corona-Pandemie geltende Verzicht auf die Angemessenheitsprüfung in der ersten Jahreshälfte 2022 ausläuft und somit keine Auswirkungen auf das HHJ 2023 haben wird. Des Weiteren wurde eine Erholung des Arbeitsmarkts unterstellt, sodass ein voraussichtlicher Rückgang der BGs prognostiziert wurde. Es wurde von 9.120 BGS und einem durchschnittlichen Kostensatz i. H. v. 324,00 EUR ausgegangen.

Der Mehrbedarf entgegen der Planung der Aufwendungen und Auszahlungen KdU im HHJ 2023 beläuft sich gemäß der aktuellen Hochrechnung auf 2.537.700 EUR. Durch erhöhte Rückzahlungen der KdU im HHJ 2023 i. H. v. 151.600 EUR verringert sich das Defizit auf 2.386.100 EUR.

Der Bund beteiligt sich derzeit mit 59,7 % an den KdU. Der Mehrbedarf wird demnach i. H. v. 1.424.501,70 EUR refinanziert. **Nach Abzug des Bundesanteils beträgt das Defizit für den Landkreis V-R hinsichtlich der Nettoaufwendungen und -auszahlungen KdU 961.598,30 EUR.**

**Darüber hinaus ergibt sich hinsichtlich weiterer kommunaler Leistungen ein Mehrbedarf gemäß der aktuellen Hochrechnung zum 31. Dezember 2023 i. H. v. 268.500 EUR.**

Darin enthalten sind insbesondere einmalige Leistungen nach dem SGB II wie Erstausrüstung Wohnung und Bekleidung i. H. v. gesamt 161.700 EUR. Darüber hinaus ergibt sich bei den weiteren kommunalen Leistungen, unter anderem Darlehen für KdU und Darlehen für Mietkaution, ein Mehrbedarf im HHJ 2023 i. H. v. 106.800 EUR. Im Einzelnen wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Der Mehrbedarf gesamt der kommunalen Leistungen, insbesondere der KdU, beträgt somit aktuell 1.230.098,30 EUR.

Innerhalb des Teilhaushalts 04 können Mittel i. H. v. 305.000 EUR zur Deckung, vorrangig aus Leistungen der Bildung und Teilhabe des SGB II und des BKGG, herangezogen werden. Hier wird im Einzelnen auf die beigefügte Anlage verwiesen. Die Absicherung der Deckung der Mittel wird mittels Sollübertragung im HHJ 2023 erfolgen.

Der verbleibende Mehrbedarf i. H. v. 925.098,30 EUR wird durch erhöhte Mittel des Landes zur Wohngeldeinsparung, PSK 6110000.4054100, gedeckt.

Die Monatsleistung für Dezember 2023 wird bereits am 27. November 2023 ausgezahlt. Es ist somit dringend erforderlich, die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Beschluss des Kreistages am 16. Oktober 2023 bereitzustellen. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind unabweisbar. Es handelt sich um gesetzlich zugewiesene Pflichtaufgaben des Landkreises V-R.

**Anlagen:**

- Prognose der kommunalen Leistungen zum 31. Dezember 2023 und Deckung im TH 04 mittels Sollübertragungen

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		<b>925.098,30 EUR</b>
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3120100.5511100/3120100.7511100	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME 6110000.4054100	<b>925.098,30 EUR</b>
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Zur Deckung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen wird auf die Anlage verwiesen.		